



Minamata-Konvention

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber

Das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber enthält völkerrechtliche Regelungen für die weltweite Reduzierung der Verwendung von anthropogen eingeführtem Quecksilber sowie die Minderung der hochtoxischen Quecksilberemissionen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Am 10. Oktober 2013 hat die Bundesrepublik Deutschland in Kumamoto/Japan das Übereinkommen unterzeichnet. Es tritt nach Hinterlegung der 50. Ratifikationsurkunde in Kraft. Hierfür soll die verfassungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf des BMUB soll die für die Ratifikation des Minamata-Übereinkommens erforderliche Zustimmung des Bundestags gemäß Artikel 59 des Grundgesetzes eingeholt werden. Deutschland beabsichtigt, die Minamata-Konvention zusammen mit der Europäischen Union (EU) und den Mitgliedstaaten zu ratifizieren.

Der NABU, HEAL und das Bündnis Klima-Allianz Deutschland begrüßen das Ziel, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Ratifizierung der Minamata-Konvention voran zu bringen. Genauso wichtig ist, dass die Vorgaben der Konvention zeitnah in einer Verordnung konkretisiert und umgesetzt werden. Darin sollten die Festlegungen zu den bestverfügbaren Techniken für Rauchgas- sowie Abwasserreinigung bei Kohlekraftwerken zentrales Element sein. Um die konsequente Anwendung der bestverfügbaren Techniken sicherzustellen, sollte die Bundesregierung zudem konkrete Reduktionsziele für Quecksilber mit einem verbindlichen Zeitplan festlegen.

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Tina Mieritz

Referentin für Energiepolitik und Klimaschutz

E-Mail: Tina.Mieritz@NABU.de

HEAL-Büro Berlin

Julia Gogolewska

Referentin für Energie und Gesundheit

E-Mail: julia@env-health.org

Klima-Allianz Deutschland

Stefanie Langkamp

Leiterin Kohle- und Energiepolitik

E-Mail: stefanie.langkamp@klima-allianz.de

Bewertung und Forderungen

Die Minamata-Konvention setzt erstmals einen internationalen Rahmen für die Verringerung der Quecksilberbelastung in der Umwelt und ist somit aus Sicht des Schutzes der menschlichen Gesundheit sowie für den Schutz der natürlichen Umwelt und Biodiversität, insbesondere arktischer Ökosysteme, ein wichtiges völkerrechtliches Abkommen. Da Quecksilber ein größtenteils in globalen Kreisläufen zirkulierender Schadstoff ist, der sich immer mehr in der Umwelt anreichert, ist die Ratifizierung der internationalen Minamata-Konvention der richtige Schritt. Deutschland erhält durch das damit wahrscheinliche Inkrafttreten der Konvention zudem die Möglichkeit, eine internationale Vorbildrolle in der Verringerung der Quecksilberfreisetzung zu spielen.

Quecksilberemissionen gehen in der Bundesrepublik zu etwa 70% auf den Ausstoß von Kohlekraftwerken zurück, für welche effektive Minderungstechnik zu einem verhältnismäßig geringen Preis bereits verfügbar ist. Mit einer raschen Umsetzung der Festlegungen zu den bestverfügbaren Techniken für Großkraftwerke kann Deutschland somit innerhalb kurzer Zeit seine Quecksilberemissionen auf einen Bruchteil reduzieren, wodurch eine internationale Vorbildwirkung erreicht werden könnte, die weitere große Emittenten von dieser technischen Lösung überzeugen kann. Aufgrund des hohen Anteils an Kohlekraftwerken für die elektrische Energieversorgung ist Deutschland immer noch europaweiter Spitzenreiter in Sachen Quecksilberemissionen und trägt somit eine hohe Verantwortung zur Reduktion. Gewebeproben an Mutter-Kind-Paaren im Rahmen des europaweiten DEMOCOPHES Projekts haben gezeigt, dass insbesondere in südeuropäischen Ländern (Spanien, Italien, Griechenland, Portugal) durch den hohen Verzehr spezieller Seefische die Belastung von vielen Schwangeren über den empfohlenen Richtwerten der Weltgesundheitsorganisation liegt. Etwa 200.000 Babys würden nach dieser Untersuchung jedes Jahr in Europa mit einer erhöhten Quecksilberbelastung geboren.

Braun- und Steinkohlekraftwerke gehören zu den umweltschädlichsten Emittenten der elektrischen Energieerzeugung. Aus Sicht von NABU, Klima-Allianz Deutschland und HEAL ist allein die Ratifizierung des Minamata-Abkommens nicht ausreichend, um die Gefahren durch den Quecksilberausstoß zu adressieren. Zeitgleich muss in einer Verordnung festgelegt werden, wie und wann Deutschland die Vorgaben konkret umsetzt, indem ein Zeitplan mit verbindlichen Reduktionszielen erstellt wird (entsprechend Artikel 8 der Minamata-Konvention).

Für deutsche Kohlekraftwerke gilt nach der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) 2013 ein Quecksilbergrenzwert in Höhe von 30 Mikrogramm pro Normkubikmeter an trockenem Abgas. Für neu errichtete Kraftwerke gilt ein Jahresmittelwert in Höhe von zehn Mikrogramm pro Kubikmeter, der ab 2019 ebenfalls für Bestandsanlagen gilt. Diese Grenzwerte sind zumeist mit der üblichen Rauchgasreinigung erreichbar, bei der bereits ein Teil des Quecksilbers gebunden wird. Im Schnitt werden bis zu zehn Mikrogramm Quecksilber pro Kubikmeter gemessen. Deutsche Kohlekraftwerke erfüllen damit den deutschen Tagesgrenzwert von 30 Mikrogramm Quecksilber pro Kubikmeter ohne Quecksilber-Technik einsetzen zu müssen. EU-weite Quecksilbergrenzwerte für Kraftwerke fehlen bisher.

Quecksilbergrenzwert von 1 µg/Nm³ als Stand der Technik etablieren

Die USA haben auf die hohen Gesundheitsrisiken durch Quecksilber reagiert und im April 2015 strenge Grenzwerte eingeführt. Sie betragen 1,4 Mikrogramm pro Kubikmeter für Steinkohle und 4,1 Mikrogramm pro Kubikmeter für Braunkohle. In der Europäischen Union müssen Kohlekraftwerke mit einer thermischen Leistung ab 50 Megawatt jährlich über ihre Quecksilberemissionen berichten. Die Daten werden im Schadstoffemissions- und verbringungsregister (PRTR) veröffentlicht. Die PRTR-Meldungen müssen für alle Kraftwerke erfolgen, die mehr als zehn Kilogramm Quecksilber pro Jahr in die Luft freisetzen. Demnach sind in Deutschland über 50 Kohlekraftwerke meldepflichtig. Keines von ihnen könnte unter strengen US-amerikanischen Grenzwerten ohne spezielle Quecksilber-Abscheidetechnik betrieben werden. Würden diese Kraftwerke nachgerüstet, bliebe der Umwelt das Entweichen von circa vier Tonnen Quecksilber pro Jahr erspart. Daher sollte

ab spätestens 2020 EU-weit für alle größeren Kraftwerke (ab 100 MW elektrische Leistung) der wirtschaftlich vertretbare Quecksilbergrenzwert von einem Mikrogramm pro Normkubikmeter im Jahresmittel gelten.

Im Bezug auf die Ratifizierung der Minamata-Konvention durch Deutschland muss der Artikel 8 der Konvention schnellstmöglich ambitioniert umgesetzt werden, um relevante Grenzwert-Vorgaben für Emissionen aus Kraftwerken und sonstigen Anlagen zu implementieren.

Aus Sicht von NABU, HEAL und Klima-Allianz Deutschland sollten folgende Quecksilber-Grenzwerte für Kohlekraftwerke in Deutschland umgesetzt werden:

- Kohlekraftwerke mit einer installierten thermischen Leistung > 100 Megawatt: Grenzwert für Luftemissionen von $1\mu\text{g}/\text{Nm}^3$ im Jahresmittel ab 1. Januar 2019, Grenzwert für Emissionen in das Waschwasser der Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) maximal $0.5\mu\text{g}/\text{l}$ (Tagesmittel) bei kontinuierlicher Messung
- Kohlekraftwerke mit einer installierten thermischen Leistung < 100 Megawatt: Grenzwert für Luftemissionen von maximal $3\mu\text{g}/\text{Nm}^3$ im Jahresmittel ab 1. Januar 2019, Grenzwert für Emissionen in das Waschwasser der REA maximal $0.5\mu\text{g}/\text{l}$ (Tagesmittel) bei kontinuierlicher Messung